VEREINIGUNG CHRISTLICHER LEHRERINNEN UND LEHRER AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN Bundesverband: Bundesobmann Prof. Mag. Wolfgang Rank 2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Präsidium des Nationalrats Parlament Dr. Karl Renner-Ring 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF ZI......GE / 19

9/5N-341/ME

Datum: 1 1. März 1999

llag Kopesky VerteiltKirchberg, 10.3.1999

Betrifft: Begutachtung zum Entwurf einer SchUG-Novelle und einer B-SchUG-Novelle, ZI. 12.940/3-III/A/2/99 sowie ZI. 12.950/1-III/A/2/99

Die VCL übermittelt für den Unterrichtsausschuß 25 Exemplare ihrer an das BMUkA gerichteten Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen.

Für die YCL Vag. Wolfgang Raule Bundesopriann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER LEHRERINNEN UND LEHRER AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN Bundesverband: Bundesobmann Prof. Mag. Wolfgang Rank 2880 Kirchberg/We., Markt 210

VCL

An das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Z.H. Dr. Gerhard Münster Minoritenplatz 5 1014 Wien

Betrifft: Entwurf zu Änderungen zum SchUG und B-SchUG, Begutachtung Zl. 12.940/3-III/A/2/98 sowie Zl. 12.950/1-III/A/2/99

Kirchberg, 10. 3, 1999

Die VCL gibt in offener Frist zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Die VCL ist mit der Neustruktuierung der "Abschließenden Prüfungen" im Wesentlichen einverstanden, ebenso mit der Hervorhebung der Jahresprüfung als Wiederholungsprüfung.

Zu einzelnen Punkten schlägt die VCL folgende Änderungen vor:

Zu § 25 (1), letzter Satz: Wir halten es nicht für vertretbar, dass eine Schullaufbahn an einer höheren Schule mit einem Nichtgenügend im Abschlusszeugnis beendet werden kann. Deshalb verlangen wir, dass über einen Gegenstand, der in der 8. Klasse (auch bei einer Wiederholung) mit Nichtgenügend beurteilt wurde, eine Jahresprüfung abgelegt werden muss. Wir schlagen daher folgende Textänderung vor: "Ferner ist ein Schüler auch zm Aufsteigen berechtigt, wenn....".

Zu § 37 (6): Es soll nicht verboten sein, dass ein Schüler bei einer nicht beurteilten Leistung im Rahmen der schriftlichen Reifeprüfung eine entsprechende Klausurarbeit im selben Termin wiederholt. Es darf aber im Gesetz keine Formulierung aufscheinen, die praktisch ein Recht des Schülers auf diese Wiederholung bewirkt. Es wäre unverantwortlich, dass wegen ganz weniger Einzelfälle bei allen Reifeprüfungen vorgesorgt würde oder werden müsste, dass so eine Wiederholung im selben Termin möglich wird (Reserveaufgaben, Erstellung von zwei Vorschlägen usw.).

Wir schlagen daher vor, von diesem Absatz nur die Ziffer 2 zu belassen.

Zu § 38 (1), erster Satz: Die Anforderung dieses Satzes ist nicht zu verwirklichen, wird. Der Wortlaut des Satzes würde bedeuten, dass jeweils eine Woche nach Beendigung der jeweiligen Klausur (also z.B. fünfmal) die Kommission zusammentreten müsste. Es kann nur heißen, dass der Beurteilungsvorschlag des Prüfers innerhalb einer Woche zu erstellen ist. Nötiger Zusatz: "Die endgültige Beurteilung setzt die Kommission fest", was wohl weiterhin im Rahmen der sogenannten "Zwischenkonferenz" geschehen wird.

Zu § 38 (3): Die VCL befürwortet die geltenden Formulierungen für ausgezeichneten und guten Erfolg. Diese fordern eher auf, sich um Sehr gut zu bemühen. Durchschnittsberechnungen sind auch bei der Festlegung anderer Gesamtnoten eine fragliche Methode, die man nicht fördern sollte.

May bullying Renik